

REGIERUNGSRAT

14. November 2018

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

18.232

Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen
(Register- und Meldegesetz, RMG); Änderung

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1. Ausgangslage	5
1.1 Einwohner- und Objektregister.....	5
1.2 Meldewesen.....	6
2. Handlungsbedarf	6
2.1 Nacherfassung der Bauten ohne Wohnnutzung	6
2.2 Neuorganisation Objektregister.....	7
2.2.1 Erweiterung Merkmalskatalog	7
2.2.2 Überprüfung der IST-Situation	7
2.2.3 Datenqualität und Datenbezug.....	7
2.2.4 Zuständigkeiten	8
2.2.5 Auswirkungen.....	8
3. Umsetzung	8
3.1 Verzicht Objektregister	8
3.2 Abfragemöglichkeiten	8
3.3 Koordinationsstelle	9
3.4 Rechtliche Anpassungen.....	9
4. Auswertung des Anhörungsverfahrens	9
4.1 Reorganisation im Bereich des Objektregisters.....	9
4.2 Elektronische Meldungen	10
4.3 Gebührenermässigung/Gebührenerlass	10
4.4 Erhöhung Bussenkompetenz.....	11
4.5 Weitere Anliegen aus der Anhörung	11
4.5.1 Meldepflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner (§ 7 RMG).....	11
4.5.2 Personen mit Grundeigentum (§ 8 RMG).....	11
4.5.3 Auskunft- und Hinterlegungspflicht (§ 9 RMG).....	11
4.5.4 Pflichten bei Vermietung und Logisgabe (§ 10 RMG).....	12
4.5.5 Auskunftspflicht Arbeitgebende (§ 11 RMG).....	12
4.5.6 Anbietende leitungsgebundener Dienste (§ 12 RMG).....	12
4.5.7 Meldepflicht von Gebäudeversicherung und Grundbuchämtern (§ 13 RMG)	12
4.5.8 Meldepflichtigen (§ 14 RMG).....	13
4.5.9 Verantwortlichkeit und Aufgaben (§ 16 RMG)	13
4.5.10 Kantonales Einwohner- und Objektregister (§ 19 RMG)	13
4.5.11 Verantwortlichkeit und Aufgaben (§ 20 RMG)	14
4.5.12 Zugriff und Datenbekanntgabe (§ 21 RMG).....	14
4.5.13 Gebühren Kanton (§ 22 RMG).....	14
4.5.14 Gebühren und Kosten (§ 25 RMG).....	14
4.5.15 Gebühren für Anmeldung.....	15
5. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen	15
5.1 Register- und Meldegesetz.....	15
5.2 Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG).....	22
5.3 Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG).....	23
5.4 Inkraftsetzung der geänderten Bestimmungen	23

6. Auswirkungen	23
6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	23
6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	24
6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	24
6.4 Auswirkungen auf die Umwelt.....	24
6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	25
6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	25
7. Weiteres Vorgehen	25
Antrag	25

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf der Änderung des Gesetzes über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) für die 1. Beratung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Mit dem Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) sind im Jahr 2009 die Rechtsgrundlagen für das kantonale Einwohner- und Objektregister geschaffen worden. Die Daten aus diesen Registern werden periodisch an das Bundesamt für Statistik (BFS) zur Erstellung der Bevölkerungs- und Wohnbaustatistiken übermittelt. Durch die Ausdehnung der Meldepflichten auf alle Gebäude wird das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zu einem zentralen Referenzinformationssystem über die Gebäude und Wohnungen ausgebaut.

Mit der Einführung eines erweiterten Merkmalskatalogs, der Pflicht zur Führung einer kantonalen Koordinationsstelle und der Vereinfachung des Datenzugangs zum GWR auf Bundesebene entsteht eine neue Ausgangslage für die Führung des kantonalen Objektregisters. Die zwei Varianten für die Führung des Objektregisters ("anerkanntes kantonales Objektregister" versus "Koordinationsstelle") sind einander gegenübergestellt worden. Die Bewertung verschiedener Kriterien hat ergeben, dass die Variante "Koordinationsstelle" besser abschneidet als die Variante "eigenes Objektregister". Allerdings muss zur Vermeidung eines Verlusts an Datenauswertungsmöglichkeiten für die kantonalen und kommunalen Stellen eine neue Software beschafft werden. Da diese weniger Funktionalitäten aufweist, werden zukünftige EDV-Anpassungen aufgrund rechtlicher Änderungen weniger kostenintensiv sein.

Künftig gibt es beim Bund mehr Daten und mehr Nutzungsformen. Zudem werden die Rollen der involvierten Stellen in Bund, Kantonen und Gemeinden besser geklärt. Die Gemeinden müssen bereits bei der Bearbeitung des Baugesuchs alle Gebäude erfassen und laufend, mindestens einmal pro Monat, den Stand der anerkannten Register liefern.

Mit dem Verzicht auf ein anerkanntes Objektregister gehen bisher vom Kanton wahrgenommene Aufgaben an den Bund über. Die Zuständigkeiten des BFS und der kantonalen Koordinationsstelle werden in einer Organisationsvereinbarung geregelt.

Die Neuorganisation des Datentransfers bei den Objektdaten setzt Anpassungen am Register- und Meldegesetz sowie an der Verordnung voraus. Die Anpassungen auf Gesetzesstufe umfassen vorwiegend formale Anpassungen. Anstelle des (kantonalen) Objektregisters wird auf das GWR verwiesen. In materieller Hinsicht sollen im Gesetz die Grundlagen für elektronische Meldungen (§ 7a) und die Ermässigung beziehungsweise den Erlass von Gebühren der Gemeinden (§ 25a) geschaffen werden.

Mit der Gesetzesanpassung wird auch das Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) in zwei Bestimmungen geändert. Die Weitergabe von Daten zwischen Gemeinden und Gebäudeversicherung wird vereinfacht. Schliesslich wird im Sinne der Zielsetzungen des Bundes die Anwendung des eidgenössischen Gebäudeidentifikators (EGID) des BFS in den Daten der Gebäudeversicherung vorgesehen.

Die Anhörung fand vom 18. Mai 2018 bis zum 17. August 2018 statt. Insgesamt sind 74 Stellungnahmen eingegangen. Beteiligt haben sich 9 Parteien (SVP, SP, FDP, Die Liberalen, CVP, Grüne, Grünliberale, EVP, BDP und EDU) und 5 Verbände (Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau, Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber, Verband Aargauer Einwohnerdienste, Verband Steuerfachleute Aargauer Gemeinden und Aargauischer Bauverwalter-

verband). Zudem haben sich 56 Einwohnergemeinden, 3 Gemeindeverbände und die Aargauische Gebäudeversicherung an der Anhörung beteiligt.

Die Anhörungsvorlage ist grundsätzlich gut aufgenommen worden. Verschiedentlich ist gewünscht worden, dass die Möglichkeit der Ermässigung oder des Erlasses von Gebühren (§ 25a RMG) auf Einzel- und Listenauskünfte beschränkt wird. Einzelne Anhörungsteilnehmende sind gegen die Regelung über die elektronischen Meldungen (§ 7a RMG) und die Erhöhung der Bussenkompetenz auf Fr. 2'000.– (§ 26 Abs. 1 RMG). Schliesslich bringt der Verband Aargauer Einwohnerdienste noch diverse Änderungswünsche vor, die teilweise übernommen worden sind.

1. Ausgangslage

1.1 Einwohner- und Objektregister

Zur Umsetzung der Registerharmonisierung im Bund wurden im Jahr 2009 mit dem Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) die Rechtsgrundlagen für das kantonale Einwohner- und Objektregister geschaffen. Die Daten aus diesen Registern werden periodisch an das Bundesamt für Statistik (BFS) zur Erstellung der Bevölkerungs- und Wohnbaustatistiken übermittelt. Das Gesetz regelt zudem die Meldepflichten, die Aufgaben der Gemeinden und des Kantons. Die Kantone führen ein kantonales Einwohnerregister, welches jeweils zentral oder durch die Gemeinden nachgeführt wird. Kantonale Objektregister, das heisst vom BFS anerkannte Register, existieren jedoch lediglich in sieben Kantonen und in der Stadt Zürich. Der Kanton Aargau betreibt seit dem Jahr 2010 ein vom Bund anerkanntes kantonales Objektregister. Die Gemeinden führen die Objektdaten im kantonalen Objektregister nach.

Das Bundesgesetz über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, ZWG), das auf den 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, sieht explizit die Nutzung von Daten des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) für Vollzugsaufgaben des Bundes, der Kantone und der Gemeinden vor. Anlässlich der Änderung von Art. 10 Abs. 3^{bis} des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) hat der Gesetzgeber in der Botschaft zudem festgehalten, dass der freie Austausch von Objektdaten des GWR zwischen Behörden und Privaten, soweit sie keinen Bezug zu personenrelevanten Informationen aufweisen, möglich sein soll. Dieser Datentransfer soll insbesondere auch durch die einheitliche Anwendung des eidgenössischen Gebäudeidentifikators (EGID) des BFS und des eidgenössischen Wohnungsidentifikators (EWID) ermöglicht werden.

Mit der nachgelagerten Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) wird Art. 10 Abs. 3^{bis} BStatG konkretisiert. Die VGWR ist auf den 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Damit das GWR seine Rolle als zentrales Referenzinformationssystem über die Gebäude und Wohnungen vollumfänglich wahrnehmen kann, wird die Meldepflicht auf alle Gebäude ausgeweitet. Die Erfassung der Gebäude ohne Wohnnutzung war im Kanton Aargau bis anhin freiwillig. Mit der totalrevidierten Verordnung werden zudem die Aufgaben und Zuständigkeiten der an der Führung des GWR involvierten Akteurinnen und Akteure klarer definiert. Jeder Kanton bezeichnet eine Koordinationsstelle, welche für die Koordination der Aufgaben mit den Gemeinden verantwortlich ist.

Des Weiteren hat das BFS den Merkmalskatalog angepasst und eine neue Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im GWR erlassen. Hauptzielsetzung dieser Weisung ist, die Definition eines Gebäudes in der amtlichen Vermessung und im Gebäude- und Wohnungsregister zu vereinheitlichen.

1.2 Meldewesen

Seit der Einführung der Registerharmonisierung werden die Einwohner- und Objektdaten auf elektronischem Weg gemeldet. Mit der Unterzeichnung der E-Government-Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen setzen sich alle Kantone für die Weiterentwicklung der elektronischen Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung ein. Die von der Geschäftsstelle E-Government Schweiz im Jahr 2017 veröffentlichte Studie zu einer repräsentativen Befragung zeigt, dass bei der Bevölkerung, den Unternehmen sowie den Vertreterinnen und Vertretern aller drei Staatsebenen das Bedürfnis nach einem Ausbau des bestehenden E-Government-Angebots besteht. Aus der Sicht der verschiedenen Akteurinnen und Akteure sprechen die zeitliche Flexibilität, die Zeitersparnis bei Online-Abwicklungen und die Prozessoptimierungen für einen weiteren Ausbau des elektronischen Meldewesens.

Gesamtschweizerisch gehört die Einführung der Möglichkeit, den Umzug elektronisch zu melden (eUmzug), zu den mit höchster Priorität verfolgten Projekten. In vier Kantonen (Zürich, Aargau, Zug und Uri) und in der Stadt St. Gallen ist die technische Anwendung für die elektronische Abwicklung des Umzugs verfügbar, in 16 Kantonen ist die Einführung geplant.

Im Kanton Aargau befindet sich zudem die Einführung der elektronischen Baubewilligung gegenwärtig in der Pilotphase.

2. Handlungsbedarf

Die angepassten bundesrechtlichen Bestimmungen und die damit einhergehende breite Öffnung der Nutzung der GWR-Daten stellen neue Rahmenbedingungen für die Führung des kantonalen Objektregisters dar. In verschiedenen Bereichen entsteht damit Handlungsbedarf.

Die optimale Ausschöpfung der Vorteile des elektronischen Meldewesens setzen voraus, dass die entsprechenden technischen Anwendungen von allen Gemeinden flächendeckend zur Verfügung gestellt werden. Die meldepflichtigen Personen haben dabei immer noch die Wahlfreiheit, ob sie den elektronischen Zugang zur Verwaltung nutzen wollen oder nicht.

Von der Revision nicht betroffen ist das Aargauische Grundstück- und Objektinformationssystem (AGOBIS). Die Verfügbarkeit der Geobasisdaten ist nach wie vor gewährleistet.

2.1 Nacherfassung der Bauten ohne Wohnnutzung

Die Anzahl der Gebäude ohne Wohnnutzung beläuft sich im Kanton Aargau auf rund 120'000 Objekte. Es gibt Gemeinden, welche gewisse Gebäude ohne Wohnnutzung auf freiwilliger Basis in ihrer eigenen Bausoftware bereits erfasst haben. Diese Daten mussten bis anhin nicht an das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister übermittelt werden. Somit fehlt der EGID.

Die Weisung zur Erfassung der Gebäude in der AV und im GWR überlässt es den Kantonen, welche Einzelobjekte über das Kantonsgebiet homogen im GWR zu erfassen sind. Die Festlegung dieser Einzelobjekte erfolgt in der Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldeverordnung, RMV). Bevor die Nacherfassung der Gebäude ohne Wohnnutzung in der AV und im kantonalen Objektregister in Angriff genommen werden kann, müssen die zu erfassenden Einzelobjekte bestimmt sein. Daher ist im Rahmen einer vorgezogenen Teilrevision der RMV (Anhang) definiert worden, welche Einzelobjekte über das ganze Kantonsgebiet im Objektregister erfasst werden. Es sind dies überdeckte Bauwerke und Einstellhallen/Tiefgaragen. Die geänderte Verordnung ist auf den 1. November 2018 in Kraft getreten.

2.2 Neuorganisation Objektregister

2.2.1 Erweiterung Merkmalskatalog

Mit der Einführung eines erweiterten Merkmalskatalogs, der Pflicht zur Führung einer Koordinationsstelle und der Vereinfachung des Datenzugangs zum GWR auf Bundesebene entsteht eine neue Ausgangslage für die Führung des kantonalen Objektregisters. Der neue Merkmalskatalog führt dazu, dass in die bestehende Objektregistersoftware vergleichsweise hohe Investitionen getätigt werden müssen.

2.2.2 Überprüfung der IST-Situation

Im Hinblick auf die Investitionsausgaben und vor dem Hintergrund der neuen Ausgangslage wurden die IST-Situation sowie die zwei Varianten für die Führung des Objektregisters ("anerkanntes kantonales Objektregister" versus "Koordinationsstelle") aus betrieblicher, technischer und wirtschaftlicher Sicht analysiert. Die Bewertung von verschiedenen Kriterien wie Kundenfreundlichkeit, Datenqualität, Wirtschaftlichkeit sowie Funktionalitäten und Wartbarkeit des Systems zeigt, dass die Variante "Koordinationsstelle" besser abschneidet. Eine redundante Anwendung von Qualitätsregeln (im GWR und kantonalen Objektregister) kann vermieden werden. Allerdings muss zur Vermeidung eines Verlusts an Datenauswertungsmöglichkeiten für die kantonalen und kommunalen Stellen eine neue Software beschafft werden. Da diese weniger Funktionalitäten aufweist, werden zukünftige EDV-Anpassungen aufgrund von rechtlichen Änderungen weniger kostenintensiv sein. Das Einladungsverfahren wurde am 22. Juni 2018 gestartet und zum aktuellen Zeitpunkt werden zwei Angebote bewertet. Die Anbieterpräsentation hat am 25. Oktober 2018 stattgefunden. Über die Vergabe wird der Regierungsrat voraussichtlich im Dezember 2018 entscheiden. Die Einführung der neuen Software beziehungsweise die Ablösung des kantonalen Objektregisters ist auf Ende Januar 2021, nach Abschluss der Baustatistik mit Stichtag 31. Dezember 2020, geplant.

2.2.3 Datenqualität und Datenbezug

Die neue Verordnung zum Gebäude- und Wohnungsregister führt dazu, dass ab dem Jahr 2020 alle Gebäude im GWR erfasst sein werden. Die Daten werden einen wesentlich höheren Nutzwert besitzen. Sie lassen sich für mehr Zwecke nutzen. Die Qualitätssteigerung bei den Daten wird dabei durch einen Abgleich der GWR-Daten mit den Daten der AV, durch einen weitergehenden Abgleich mit Sekundärdaten und softwareunterstützte Qualitätsprüfungen erreicht.

Geklärt werden mit der neuen Verordnung die Rollen der involvierten Stellen in Bund, Kantonen und Gemeinden. Sie nimmt die Gemeinden in die Pflicht, indem diese neu alle Gebäude bei der Bearbeitung des Baugesuchs erfassen und laufend Mutationen vornehmen. Sie sorgt aber auch dafür, dass die Gemeinden bei ihren Aufgaben unterstützt werden und selber von den Qualitätskontrollen durch das BFS profitieren können.

Das Gebäude- und Wohnungsregister wird als zentrales Informationssystem des Schweizer E-Governments positioniert. Es bietet einen stark verbesserten Zugang zu den Daten für möglichst viele Akteurinnen und Akteure. Ab dem Jahr 2020 können Datenabfragen über diverse Online-Dienste erfolgen.

Mit dem Verzicht auf ein anerkanntes Objektregister gehen bisher vom Kanton wahrgenommene Aufgaben an den Bund über. Die Zuständigkeiten des Bundesamts für Statistik und der kantonalen Koordinationsstelle werden in einer Organisationsvereinbarung geregelt. Ein Hauptunterschied besteht darin, dass bei einem anerkannten kantonalen Objektregister der Kanton die registerführende Stelle darstellt, bei einer Koordinationsstelle stellen die Gemeinden die Erhebungsstellen dar.

2.2.4 Zuständigkeiten

Gestützt auf bereits vorliegende Verträge mit Kantonen, die schon heute eine Koordinationsstelle haben, gehen folgende Aufgaben an den Bund über:

- Schulung für die Gemeinden
- Betreuung und Beratung der Gemeinden (Hotline, Ansprechstelle für Fragen der Nachführung)
- Federführung bei der Bereinigung von Fehlermeldungen (Zustellung Kontrolllisten an Gemeinden)
- Initialisierungsschreiben des Bundes für Quartalsabschluss
- Datennachführung während Baustatistik
- Übermittlung der zu korrigierenden Elemente
- Bearbeitung von Sekundärdaten

Bei der Koordinationsstelle verbleibt die Pflicht zur Intervention, wenn einzelne Gemeinden die Termine für den Abschluss nicht eingehalten haben. Zudem führt sie zusätzliche Qualitätskontrollen durch, wobei das genaue Verfahren vom Bund noch zu bestimmen ist.

Bei den Möglichkeiten der Datenauswertung ändert sich mit dem Wechsel zum Online-Zugriff zum eidgenössischen GWR grundsätzlich nichts. Ob und welche Sekundärdaten zur Anreicherung des GWR herangezogen werden (zum Beispiel Gebäudeversicherungsdaten), liegt in der Entscheidungskompetenz des Bundes.

2.2.5 Auswirkungen

Werden die finanziellen Auswirkungen auf Gemeinde- und Kantonsstufe berücksichtigt, kann mit dem Verzicht auf ein anerkanntes kantonales Objektregister die Nachführung des GWR und die Koordination der Aufgaben mit den Gemeinden effizienter und kostengünstiger wahrgenommen werden. Aufgrund des Wegfalls der Gebührenpflicht der Gemeinden erfahren vor allem diese eine finanzielle Entlastung (vgl. Kapitel 5). Ein personeller Mehraufwand entsteht für die Gemeinden nicht.

3. Umsetzung

3.1 Verzicht Objektregister

Mit der Einführung einer Koordinationsstelle verzichtet der Kanton auf ein anerkanntes kantonales Objektregister. Gemeinden mit einer eigenen Bausoftware führen die Objektdaten wie bisher in ihrer eigenen Bausoftware nach und übermitteln die Daten via Standardschnittstelle an das GWR. Gemeinden ohne eigene Bausoftware mutieren die Daten mittels Webapplikation direkt im GWR. Kommunale und kantonale Verwaltungsstellen können online auf ihre Daten im GWR zugreifen. Diese Abfragen sind kostenlos.

Der Verzicht auf ein kantonales Objektregister führt zu einer neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton und damit – nach Einführung des Systems – zu einer Reduktion des Stellenplans in der Gemeindeabteilung (Fachstelle für Datenaustausch).

3.2 Abfragemöglichkeiten

Damit die heutigen Abfragemöglichkeiten der kantonalen und kommunalen Verwaltungen auch mit der neuen Organisation gewährleistet werden können, ist vorgesehen, dass die kantonalen Daten aus dem GWR einmal täglich in einer kantonalen Software abgebildet werden. Diese Software umfasst die Funktionalitäten, welche das System des BFS nicht anbietet (zum Beispiel automatische Benachrichtigungen zwischen Bauverwaltungen und Nachführungsgeometer). Die Systemarchitektur dieser Software ist im Vergleich zur heutigen Software sehr viel einfacher und damit günstiger in der Wartung und Weiterentwicklung. Zur Beschaffung dieser Software ist eine Ausschreibung durchzuführen.

3.3 Koordinationsstelle

Nach § 20 Abs. 1 lit. b RMG ist das zuständige Departement verantwortlich für die Sicherstellung des Datenaustauschs über die nationale Datenaustauschplattform zwischen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden und Registern nach den Vorschriften von Bund und Kanton. Weiter legt § 1 Abs. 1 RMV fest, dass die Fachstelle Datenaustausch die zuständige Amtsstelle gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) ist. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung, Fachstelle Datenaustausch) übernimmt somit die Aufgaben der Koordinationsstelle. Dies wird im Rahmen der erforderlichen Anpassung der Register- und Meldeverordnung noch explizit in § 21 aufgenommen.

3.4 Rechtliche Anpassungen

Die Neuorganisation des Datentransfers bei den Objektdaten setzt Anpassungen am Register- und Meldegesetz sowie an der Verordnung voraus. Die Anpassungen auf Gesetzesstufe umfassen vorwiegend formale Anpassungen. Anstelle des (kantonalen) Objektregisters wird auf das GWR verwiesen. In materieller Hinsicht sollen im Gesetz die Grundlagen für elektronische Meldungen (§ 7a) und die Ermässigung beziehungsweise den Erlass von Gebühren der Gemeinden (§ 25a) geschaffen werden. Mit der Anpassung des Register- und Meldegesetzes gehen zwei Fremdänderungen einher: Das Gebäudeversicherungsgesetz erfährt eine Anpassung, da die Weitergabe von Daten zwischen Gemeinden und Gebäudeversicherung vereinfacht wird. Des Weiteren wird im Sinne der Zielsetzungen des Bundes die Anwendung des EGID in den Daten der Gebäudeversicherung vorgesehen.

4. Auswertung des Anhörungsverfahrens

Die Anhörung fand vom 18. Mai 2018 bis zum 17. August 2018 statt. Insgesamt sind 74 Stellungnahmen eingegangen. Beteiligt haben sich 9 Parteien (SVP, SP, FDP, Die Liberalen, CVP, Grüne, Grünliberale, EVP, BDP und EDU) und 5 Verbände (Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau, Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber, Verband Aargauer Einwohnerdienste, Verband Steuerfachleute Aargauer Gemeinden und Aargauischer Bauverwalterverband). Zudem haben sich 56 Einwohnergemeinden, 3 Gemeindeverbände und die Aargauische Gebäudeversicherung an der Anhörung beteiligt.

Die Anhörungsvorlage ist grundsätzlich gut aufgenommen worden. Verschiedentlich ist gewünscht worden, dass die Möglichkeit der Ermässigung oder des Erlasses von Gebühren (§ 25a RMG) auf Einzel- und Listenauskünfte beschränkt wird. Einzelne Anhörungsteilnehmende sind gegen die Regelung über die elektronischen Meldungen (§ 7a RMG) und die Erhöhung der Bussenkompetenz auf Fr. 2'000.– (§ 26 Abs. 1 RMG). Schliesslich bringt der Verband Aargauer Einwohnerdienste noch diverse Änderungswünsche vor.

4.1 Reorganisation im Bereich des Objektregisters

Knapp zwei Drittel (64 %) der Anhörungsteilnehmenden sind mit der Anpassung im Bereich des Objektregisters vollständig und ein Drittel (33 %) eher einverstanden. Einzig die EDU vertritt die Auffassung, dass es besser wäre, ein eigenes Objektregister zu führen. Die SVP stimmt dem Vorhaben nur zu, sofern mit der Umstellung für die Gemeinden kein Mehraufwand und keine Mehrkosten entstehen. Für die meisten Teilnehmenden ist es wichtig, dass den Gemeinden der vollumfängliche Zugang zu den von ihnen erhobenen Daten gewährleistet und der unkomplizierte Austausch zwischen den verschiedenen Behörden und Amtsstellen garantiert wird. Vereinzelt ist auch geäussert worden, dass die Reorganisation keine Anpassung der gemeindeeigenen Software auslösen darf.

Am Zugang zu den Daten ändert sich mit der Reorganisation im Bereich des Objektregisters nichts. Dieser ist nach wie vor im gleichen Umfang gewährleistet. Gemäss heutigem Erkenntnisstand bedingt die Reorganisation auch keine Anpassung bei der Gemeindesoftware. Das BFS setzt nur Standardschnittstellen ein. Beim Wechsel der Organisation entsteht für die Gemeinden ein kleiner personeller Mehraufwand, welcher jedoch vernachlässigbar ist (vgl. Kapitel 5.5).

4.2 Elektronische Meldungen

Insgesamt sind gut zwei Drittel (69 %) mit der Anpassung vollständig und etwa ein Viertel (23 %) eher einverstanden. Die EDU und eine Gemeinde lehnen die Verpflichtung zum Einsatz der elektronischen Dienstleistung ab. Es soll nach wie vor den einzelnen Gemeinden überlassen werden, ob sie die neue Technologie nutzen wollen oder nicht. Die SVP ist mit der vorgesehenen Regelung nur einverstanden, wenn dies die Gemeinden nichts kostet. Die meisten Gemeinden bringen vor, dass im Rahmen der Umsetzung die durch den Regierungsrat zu definierenden Standards mit den Anbietenden der Gemeindelösungen vorgängig zu besprechen sind. Dadurch könnten unnötige Komplikationen vermieden werden. Für einige Anhörungsteilnehmende macht es durchaus Sinn, kantonale E-Government-Projekte voranzutreiben. Dies gelinge nur, wenn sämtliche Gemeinden zur Teilnahme gesetzlich verpflichtet würden.

Eine grosse Mehrheit begrüsst die Regelung, dass die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten sollen, erforderliche Meldungen auf dem elektronischen Weg vornehmen zu können. In Zeiten, in denen viele Geschäfte, wie etwa Zahlungen, online abgewickelt werden, wird es kaum mehr verstanden, weshalb man etwa bei An- und Abmeldungen persönlich auf der Gemeinde vorsprechen muss.

Für den Regierungsrat ist es klar, dass er im Rahmen der Umsetzung auf die Gemeinden und deren Softwarelösungen Rücksicht nimmt. Die Einführung des elektronischen Meldewesens dürfte mit gewissen Kosten für die Gemeinden verbunden sein. Mittel- bis langfristig sollte es indes zu einer gewissen Entlastung führen, können doch Abläufe optimiert und vereinfacht werden.

4.3 Gebührenermässigung/Gebührenerlass

Knapp zwei Drittel (65 %) der Anhörungsteilnehmenden haben sich uneingeschränkt für die vorgeschlagene Lösung ausgesprochen. Nicht ganz ein Viertel (23 %) ist eher gegen die Möglichkeit der Gebührenermässigung oder den Gebührenerlass. Dabei haben sich die kritischen Stimmen differenziert dazu geäussert. Es wird zwar eine Reduktion bei Gebühren für Listen- und Einzelauskünften befürwortet, nicht aber jene für Bescheinigungen. Für Bedürftige soll weiterhin keine Befreiung von Gebühren für Bescheinigungen möglich sein. Es handle sich um Verwaltungsgebühren, welche im Grundsatz erhoben werden, wenn Einzelne für ihre eigenen subjektiven Bedürfnisse und Verrichtungen einen Verwaltungsaufwand verursachen würden. Diese Gebühren seien mit dem allgemeinen Lebensbedarf zu bezahlen. Damit gebe es keine Ungleichbehandlung zu Personen, die knapp über dem Existenzminimum leben würden. Das Verursacherprinzip solle weiterhin seine Gültigkeit haben. Zudem entstünden den Einwohnerdiensten im Verhältnis zu der bescheidenen Gebühr ein erheblicher Abklärungsaufwand für die Überprüfung der Bedürftigkeit.

An der vorgeschlagenen Lösung soll festgehalten werden. Die Regelung ist als "Kann-Vorschrift" formuliert. Die Gemeinden erhalten damit die Möglichkeit, sämtliche Gebühren zu ermässigen oder zu erlassen, wenn sie dies wollen. Die Rahmenbedingungen legen sie dabei selber fest. Damit sollte sich auch der Abklärungsaufwand in einem vertretbaren Rahmen bewegen. Schliesslich wäre es auch schwierig, rechtlich stichhaltig zu begründen, weshalb eine Gebühr für eine Einzelauskunft ermässigt oder erlassen werden kann, hingegen die Gebühr für eine Bescheinigung nicht. Gerade bei Einzelauskünften dürfte es in der Regel aufwändiger sein, die Bedürftigkeit der anfragenden Person abzuklären.

4.4 Erhöhung Bussenkompetenz

Mit der Erhöhung der Bussenkompetenz sind 89 % der Anhörungsteilnehmenden vollständig einverstanden. Nach deren Auffassung macht es Sinn, für die Bussen die gleiche Höhe vorzusehen wie das Gemeindegesetz. Damit würden einheitliche Regelungen geschaffen. Drei Parteien (EDU, EVP, Grüne) sprechen sich gegen die Bussenerhöhung aus. Die vorgeschlagenen Fr. 2'000.– seien bei Verletzung der Meldepflichten unverhältnismässig. Eine dieser drei Parteien schlägt deshalb vor, die Bussenhöhe mit Fr. 1'000.– festzusetzen.

An der Bussenhöhe von Fr. 2'000.– soll festgehalten werden. Auch wenn es bei Verletzung der Meldepflicht wohl kaum einmal eine Busse über Fr. 1'000.– geben wird, sollen die Strafbestimmungen auf Gemeindeebene vereinheitlicht werden. Das sorgt für eine Klarheit bei Gemeinden wie bei Bürgerinnen und Bürger.

4.5 Weitere Anliegen aus der Anhörung

4.5.1 Meldepflichten Einwohnerinnen und Einwohner (§ 7 RMG)

Der Verband Aargauer Einwohnerdienste schlägt vor, § 7 Abs. 2 RMG derart zu ergänzen, dass sämtliche Änderungen, die das Einwohnerregister betreffen, von den Einwohnerinnen und Einwohnern zu melden sind. Dieses Anliegen soll nicht übernommen werden. Dies wäre zum einen mit einer bedeutenden Mehrbelastung der Bürgerinnen und Bürger verbunden. Diese müssten etwa jeden Wechsel der Krankenkasse der Gemeinde melden. Eine Nichtbeachtung der Vorschrift stünde zudem unter der Strafandrohung. Zum anderen brächte die Erweiterung keinen effektiven Nutzen. Schliesslich erhalten die Einwohnerdienste etliche Informationen bereits über andere Kanäle.

4.5.2 Personen mit Grundeigentum (§ 8 RMG)

Der Verband Aargauer Einwohnerdienste möchte, dass die Unentgeltlichkeit der Auskunft – statt generell in § 25 Abs. 2 RMG – direkt in § 8 Abs. 1 RMG verankert wird. Dieses Anliegen soll nicht übernommen werden. Damit würde das Gesetz unnötig aufgebläht, da mehrere Bestimmungen auf diese Weise zu ergänzen wären. Die Umsetzung des Vorschlags würde nicht zu einem besseren Verständnis führen.

4.5.3 Auskunfts- und Hinterlegungspflicht (§ 9 RMG)

Bei § 9 Abs. 1 RMG möchte der Verband Aargauer Einwohnerdienste folgende Ergänzung: "[...] haben der Gemeinde wahrheitsgemäss und vollständig Auskunft über die im Einwohner- oder Objektregister zu erfassenden Tatsachen zu geben, falls erforderlich zu belegen und auf Verlangen persönlich vorzusprechen. Die Auskunftspflicht besteht auch, wenn die Meldepflicht umstritten ist." Dieser Vorschlag wird übernommen. Auch wenn die Ergänzung inhaltlich an der Bestimmung nichts ändert, trägt sie doch zur Verdeutlichung der Regelung bei.

Weiter schlägt der Verband Aargauer Einwohnerdienste bei dieser Bestimmung vor, dass die Absätze 2 und 3 umzuformulieren seien. Es gebe keine dem Heimatschein und dem Heimatausweis gleichbedeutende Schriften. Daher sei der Wortlaut "gleichbedeutenden Schriften" in den Absätzen 2 und 3 zu streichen. Wenn der Heimatschein und der Heimatausweis wegfallen würden, müsste die Bestimmung ohnehin angepasst werden. Dies sei frühestens dann der Fall, wenn die Gemeinden Einsicht ins elektronische Zivilstandsregister (Infostar) erhalten würden. Der Heimatschein und der Heimatausweis sollten deshalb in der Verordnung aufgeführt werden. So wäre bei der Anbindung der Einwohnerdienste an Infostar und dem Ende der Notwendigkeit der Hinterlegung des Heimatscheins und des Heimatausweises keine Gesetzesanpassung mehr erforderlich. Die Formulierung von § 9 Abs. 2 und 3 RMG soll neu lauten: "Der Regierungsrat bestimmt die zu hinterlegenden Dokumente durch Verordnung." Dieses Anliegen wird übernommen. Es macht Sinn, die zu hinterlegenden Dokumente – insbesondere im Hinblick auf die künftigen Änderungen in diesem Bereich – auf Verordnungsstufe festzulegen.

Der Verband Aargauer Einwohnerdienste möchte im Weiteren, dass die Unentgeltlichkeit der Auskunft – statt generell in § 25 Abs. 2 RMG – direkt in § 9 RMG verankert wird. Dieses Anliegen soll nicht übernommen werden. Damit würde das Gesetz unnötig aufgebläht, da mehrere Bestimmungen auf diese Weise zu ergänzen wären. Die Umsetzung des Vorschlags würde nicht zu einem besseren Verständnis führen.

4.5.4 Pflichten bei Vermietung und Logisgabe (§ 10 RMG)

Für den Verband Aargauer Einwohnerdienste führt die jetzige Formulierung der Meldepflichten bei Vermietung und Logisgabe dazu, dass den Einwohnerdiensten Untermietverhältnisse nicht gemeldet werden und Drittmeldungen mit ungenügenden Angaben eingehen. Die Bestimmung sei deshalb – im Sinne der Zürcher Lösung – zu ergänzen. Dieses Anliegen ist nicht zu übernehmen. Es soll einerseits nicht die Lösung eines anderen Kantons – isoliert auf eine Bestimmung – in unser Recht integriert werden. In diesem Zusammenhang müsste vielmehr geprüft werden, ob weitere Normen auf die neue Lösung abzustimmen wären. Das würde indes den Rahmen dieser Teilrevision, die sich in erster Linie auf die Reorganisation im Bereich des Objektregisters bezieht, sprengen. Personen, die Untermietverhältnisse abschliessen, sind andererseits bereits heute zur Meldung verpflichtet.

Ebenso wenig soll der Vorschlag des Verbands Aargauer Einwohnerdienste, wonach Gebäudeadresse und EWID als zu meldende Angaben im Gesetz aufzuführen sind, übernommen werden. In erster Linie sind die erforderlichen Angaben bei den zu- und wegziehenden Personen zu erheben. Die Pflichten der Vermieterinnen und Vermieter soll auf das Notwendigste beschränkt werden. In der Regel kennen diese den EWID gar nicht.

Der Verband Aargauer Einwohnerdienste bringt vor, dass § 10 Abs. 1 lit. c RMG zwingend beizubehalten ist. Bei dieser Bestimmung ist keine Änderung geplant. Sie bleibt unverändert.

Der Verband Aargauer Einwohnerdienste möchte, dass die Unentgeltlichkeit der Auskunft – statt generell in § 25 Abs. 2 RMG – direkt in § 10 RMG verankert wird. Dieses Anliegen soll nicht übernommen werden. Damit würde das Gesetz unnötig aufgebläht, da mehrere Bestimmungen auf diese Weise zu ergänzen wären. Die Umsetzung des Vorschlags würde nicht zu einem besseren Verständnis führen.

4.5.5 Auskunftspflicht Arbeitgebende (§ 11 RMG)

Der Verband Aargauer Einwohnerdienste möchte, dass die Unentgeltlichkeit der Auskunft – statt generell in § 25 Abs. 2 RMG – direkt in § 11 RMG verankert wird. Dieses Anliegen soll nicht übernommen werden. Damit würde das Gesetz unnötig aufgebläht, da mehrere Bestimmungen auf diese Weise zu ergänzen wären. Die Umsetzung des Vorschlags würde nicht zu einem besseren Verständnis führen.

4.5.6 Anbietende leitungsgebundener Dienste (§ 12 RMG)

Der Verband Aargauer Einwohnerdienste möchte, dass die Unentgeltlichkeit der Auskunft – statt generell in § 25 Abs. 2 RMG – direkt in § 12 RMG verankert wird. Dieses Anliegen soll nicht übernommen werden. Damit würde das Gesetz unnötig aufgebläht, da mehrere Bestimmungen auf diese Weise zu ergänzen wären. Zu einem besseren Verständnis würde die Umsetzung des Vorschlags nicht führen.

4.5.7 Meldepflicht von Gebäudeversicherung und Grundbuchämtern (§ 13 RMG)

Der Verband Aargauer Einwohnerdienste möchte, dass die Unentgeltlichkeit der Auskunft – statt generell in § 25 Abs. 2 RMG – direkt in § 13 RMG verankert wird. Dieses Anliegen soll nicht übernommen werden. Damit würde das Gesetz unnötig aufgebläht, da mehrere Bestimmungen auf diese Weise zu ergänzen wären. Die Umsetzung des Vorschlags würde nicht zu einem besseren Verständnis führen.

4.5.8 Meldepflichten (§ 14 RMG)

Der Verband Aargauer Einwohnerdienste möchte § 14 Abs. 1 RMG ergänzen mit 14 Tage ab Ereignisdatum. Mit dieser Ergänzung sei klar definiert, wann die Frist beginne. Dieses Anliegen wird übernommen. Damit wird die 14-tägige Frist an ein Ereignis – etwa den Umzug – geknüpft.

Für den Verband Aargauer Einwohnerdienste wäre es zudem nützlich, wenn ein Wegzug ins Ausland spätestens 14 Tage vor der effektiven Ausreise gemeldet werden müsste. Für ausländische Staatangehörige gelte diese Frist, wenn sie die Schweiz verlassen würden. Es spricht nichts dagegen, diesen Vorschlag aufzunehmen. So bleibt den Behörden genügend Zeit, um Notwendiges zu klären, bevor die Person im Ausland nicht mehr oder nur noch schwer erreichbar ist.

Schliesslich möchte der Verband Aargauer Einwohnerdienste auch eine Frist in § 14 RMG aufnehmen, in welcher eine An- oder Abmeldung frühestens erfolgen darf. Dieses Anliegen soll nicht übernommen werden. Sofern es im Bereich der An- und Abmeldungen zu Missbräuchen kommen sollte, wären diese auf andere Weise zu bekämpfen. Eine zeitliche Einschränkung der Meldemöglichkeiten würde hier kaum eine Wirkung erzielen.

4.5.9 Verantwortlichkeit und Aufgaben (§ 16 RMG)

Der Verband Aargauer Einwohnerdienste schlägt vor, in § 16 Abs. 1 RMG den Begriff "Einwohnerkontrolle" durch "Einwohnerregister" zu ersetzen. Dieses Anliegen wird übernommen. Zu führen ist das Einwohnerregister.

Weiter möchte der Verband Aargauer Einwohnerdienste in § 16 Abs. 2 RMG den Begriff "Einwohnerkontrolle" durch "Einwohnerdienste" oder alternativ "für das Führen des Einwohnerregisters" ersetzen. Dieses Anliegen ist nicht zu übernehmen. Die Bestimmung von Absatz 2 ist schon umformuliert. Der Begriff "Einwohnerkontrolle" kommt darin gar nicht mehr vor.

Schliesslich bringt der Verband Aargauer Einwohnerdienste vor, dass den Einwohnerdiensten nicht bekannt sei, welche öffentlichen Organe an das kantonale Einwohnerregister angeschlossen seien. Daher sei es diesen nicht möglich, den Meldepflichtigen bei der An- und Abmeldung mitzuteilen, welche Meldepflichten bei anderen öffentlichen Organen sie damit erfüllt hätten. Hier müsste das Departement Volkswirtschaft und Inneres den Einwohnerdiensten laufend melden, wer an das kantonale Einwohnerregister angeschlossen sei. Werde dieser Paragraph beibehalten, sei § 20 RMG entsprechend zu ergänzen. Dieses Anliegen wird aufgenommen. Die Bestimmung von § 20 RMG wird entsprechend ergänzt. Es ist dann im Rahmen der Revision der Verordnung zu klären, wie und in welcher Form den Gemeinden die Information, wer an das kantonale Register angeschlossen ist, mitgeteilt wird.

4.5.10 Kantonales Einwohner- und Objektregister (§ 19 RMG)

Der Verband Aargauer Einwohnerdienste bringt vor, dass im Gesetz lediglich von einer Spiegelung die Rede sei. In der Praxis erfolge indes nicht nur eine Spiegelung, sondern eine fortlaufende Historisierung der Einwohnerregisterdaten. Es stelle sich die Frage, ob die Historisierung notwendig sei oder ob eine einfache Spiegelung genügen würde. Für detaillierte Auskünfte aus dem Einwohnerregister seien die Einwohnerdienste zuständig. Die Historisierung dürfe nicht dazu führen, dass das Departement Volkswirtschaft und Inneres oder andere Stellen Auskünfte über historisierte Daten erteilen. Halte man dennoch an der Historisierung fest, sollte diese auch als rechtliche Grundlage aufgeführt werden, und der Begriff Spiegelung müsste durch eine zutreffendere Formulierung ersetzt werden. Die Historisierung bereite dem Departement Volkswirtschaft und Inneres und den Gemeinden einen grossen Mehraufwand. Dieses Anliegen soll nicht übernommen werden. Die Historisierung ist erforderlich, insbesondere für einzelne angeschlossene Stellen. So wäre etwa die Kontrolle von über 100'000 Spitalrechnungen ohne historisierte Daten nicht möglich. Die Bestimmung ist auch genügend klar. Die gespiegelten Daten enthalten auch die historisierten Daten. Die angetönten grossen Mehraufwände entstehen nicht wegen der Historisierung, sondern weil Mutationen nicht den

Regeln entsprechend durchgeführt werden. In Bezug auf die Menge von knapp 700'000 Meldungen pro Jahr sind nur in rund 1 % Fehler festzustellen, was innerhalb der Norm liegt.

4.5.11 Verantwortlichkeit und Aufgaben (§ 20 RMG)

Der Verband Aargauer Einwohnerdienste ist der Ansicht, dass, sofern § 16 Abs. 4 lit. c RMG beibehalten werde, § 20 RMG entsprechend zu ergänzen sei. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres ist zu verpflichten, den Einwohnerdiensten Änderungen von angeschlossenen öffentlichen Organen zu melden. Nur so ist es den Gemeinden möglich, die Einwohnerinnen und Einwohner darüber zu informieren, gegenüber wem sie die Meldepflichten erfüllt hätten. Dieses Anliegen wird übernommen. Es ist in § 20 eine entsprechende Aufgabe des Departements Volkswirtschaft und Inneres zu statuieren. Wie und in welcher Form den Gemeinden die Information, wer an das kantonale Register angeschlossen ist, mitgeteilt wird, ist, wie bereits bei Kapitel 4.5.9 erwähnt, im Rahmen der Verordnungsrevision zu klären.

4.5.12 Zugriff und Datenbekanntgabe (§ 21 RMG)

Für den Verband Aargauer Einwohnerdienste ist nicht klar, was mit ihren Einwohnerdaten in der kantonalen Datenplattform geschieht, wer diese erhält und unter welchen Voraussetzungen. Das Anliegen wird aufgenommen. Es ist, wie bereits mehrfach erwähnt, im Rahmen der Anpassung der Verordnung zu klären, wie die notwendigen Informationen erfolgen sollen.

Der Verband Aargauer Einwohnerdienste möchte weiter eine Ergänzung von § 21 RMG mit einem neuen Absatz. Änderungen von Nutzungsberechtigten seien dem zuständigen Departement umgehend zu melden. Die Nutzungsberechtigten Stellen hätten dafür eine verantwortliche Person zu bestimmen. Diese sei für eine aktuelle Benutzerverwaltung seitens Gemeinden verantwortlich. Dieses Anliegen soll nicht übernommen werden. Wenn gegenüber Gemeinden Nutzungsberechtigungen erteilt werden, ist es selbstverständlich, dass diese Änderungen dem Departement Volkswirtschaft und Inneres mitgeteilt werden. Dazu braucht es keine gesetzliche Verankerung.

Schliesslich wünscht der Verband Aargauer Einwohnerdienste bei § 21 Abs. 4 RMG eine Ergänzung. Die Formulierung "Landeskirchen und Kirchengemeinden" soll in "Anerkannte Landeskirchen und Kirchengemeinden" geändert werden. Für die Einwohnerdienste sei es schwierig abzugrenzen, welche Landeskirchen und Kirchengemeinden sich Mutationen zustellen lassen dürften. Die Ergänzung schaffe mehr Klarheit und eine einheitliche Handhabung im ganzen Kanton Aargau. Welche Landeskirchen anerkannt sind, ergibt sich zwar bereits aus der Verfassung des Kantons Aargau (KV) (vgl. § 109 KV). Die Ergänzung soll dennoch übernommen werden. In materieller Hinsicht ändert sich an der Regelung dadurch nichts.

4.5.13 Gebühren Kanton (§ 22 RMG)

Der Verband Aargauer Einwohnerdienste möchte, dass für den Kanton eine analoge Gebührenregelung wie bei den Gemeinden aufgenommen wird. Dieses Anliegen wird aufgenommen. Auch für den Kanton ist die Rechtsgrundlage für eine Gebührenermässigung oder Gebührenerlass zu schaffen.

4.5.14 Gebühren und Kosten (§ 25 RMG)

Nach Ansicht des Verbands Aargauer Einwohnerdienste ist die Mindestgebühr von Fr. 100.– für Listenauskünfte zu hoch. Einzelne Gemeinden hätten bereits individuell und unrechtmässig die Gebühren für Listenauskünfte unter dem Minimalbetrag festgelegt (etwa für ortsansässige Vereine). Der Minimalbetrag sei auf Fr. 50.– zu senken. Auch wenn mit dem neuen § 25a RMG eine Grundlage geschaffen wird, um Gebühren ermässigen zu können, soll das Anliegen des Verbands aufgenommen werden. Seitens des Kantons sprechen jedenfalls keine Gründe gegen eine Reduktion.

Weiter verlangt der Verband Aargauer Einwohnerdienste eine Streichung von § 25 Abs. 2 RMG. Dieses Anliegen wird nicht aufgenommen. Da die Unentgeltlichkeit nicht in die einzelnen Bestimmungen integriert wird, muss § 25 Abs. 2 RMG stehen bleiben.

4.5.15 Gebühren für Anmeldung

Der Verband Aargauer Einwohnerdienste, der Verband Steuerfachleute Aargauer Gemeinden und eine Gemeinde möchten eine Regelung schaffen, damit eine Meldegebühr eingeführt werden kann. Anmeldungen verursachen einen individuellen Verwaltungsaufwand, der abzugelten sei. Dieses Anliegen ist nicht zu übernehmen. Die Anmeldung dient primär staatlichen Zwecken (Statistik und polizeiliche Meldepflichten). Stichhaltige Gründe, weshalb die Bürgerinnen und Bürger für die Erfüllung ihrer Meldepflicht eine Gebühr zu entrichten hätten, liegen keine vor.

5. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

5.1 Register- und Meldegesetz

Titel des Register- und Meldegesetzes

Titel (geändert)

Gesetz über die Register und das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG)

Der Einfachheit halber sollen nicht mehr alle Register namentlich aufgeführt werden. Es genügt im Titel die Register und das Meldewesen zu erwähnen.

§ 1 Gegenstand

§ 1 Abs. 1 lit. c (geändert)

¹ Gegenstand des Gesetzes sind

- c) die Registrierung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie die Nachführung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR),

Diese Regelung wird präzisiert. Da der Kanton kein Objektregister mehr führt, ist der Begriff "Objekte" zu ersetzen. Es wird festgehalten, dass es um die Nachführung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters geht.

§ 5 Personenidentifikation

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² Der Kanton kann Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen ohne Versichertennummer zur Identifikation eine Zeichenfolge zuordnen, die keine Rückschlüsse auf die Person zulässt. Diese Identifikation darf wie die Versichertennummer gemäss Absatz 1 verwendet werden.

Der zweite Absatz ist formell an das Bundesrecht anzupassen. Anstelle von Objekteigentum wird aufgezählt, dass damit Grundstücke, Gebäude und Wohnungen gemeint sind. In materieller Hinsicht erfährt die Bestimmung keine Änderung.

§ 6 Objektidentifikation

§ 6 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

Grundstück-, Gebäude- und Wohnungsidentifikation (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

³ Die Identifikation eines Gebäudes erfolgt durch den Gebäudeidentifikator des BFS (EGID) nach dem GWR gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 9. Oktober 1992 ¹⁾ sowie gemäss der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) vom 9. Juni 2017 ²⁾.

⁴ Die Identifikation einer Wohnung erfolgt durch den Wohnungsidentifikator (EWID) nach dem GWR sowie durch eine administrative Wohnungsnummer.

Der erste Absatz kann gestrichen werden. Welche Objekte zu erfassen sind, ergibt sich aus dem Bundesrecht. Der Verweis auf die einschlägige Bestimmung in der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister erfolgt in § 15. Zudem geht es in § 6 an sich nur um die Identifikation von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen und nicht um die Definition von Objekten. Die Absätze 2–4 sollen im Gesetz bleiben, auch wenn sich die Identifikation bereits aus dem Bundesrecht ergibt. Es ist zum einen anwenderfreundlicher, wenn die Regelung auch hier festgehalten ist. Zum anderen bildet diese Bestimmung eine Ergänzung zu § 5, die den Personenidentifikator regelt.

Die Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister ist einer Änderung unterzogen worden. Der Verweis in Absatz 3 ist somit entsprechend anzupassen. Zudem werden in den Absätzen 3 und 4 noch die Abkürzungen EGID für eidgenössische Gebäudeidentifikator und EWID für eidgenössische Wohnungsidentifikator aufgenommen.

§ 7 Meldepflichten a) Einwohnerinnen und Einwohner

§ 7 Abs. 3 (geändert)

³ Mit der Erfüllung der Meldepflichten gegenüber der Zuzugs- und Wegzugsgemeinde erfüllen die Einwohnerinnen und Einwohner gleichzeitig allfällige Pflichten zur Mitteilung von Adressänderungen gegenüber den öffentlichen Organen, die an das kantonale Einwohnerregister angeschlossen sind.

Im dritten Absatz ist das Objektregister zu streichen. Eine Meldung an das eidgenössische GWR erfolgt nicht automatisch.

§ 7a Elektronische Meldungen

§ 7a (neu)

Elektronische Meldungen

¹ Die Gemeinden ermöglichen die

a) elektronische Umzugsmeldung und die elektronische Identifikationsprüfung der meldepflichtigen Personen,

b) elektronische Erstellung und Eingabe der Meldungen Dritter,

c) elektronische Meldung der GWR-Daten.

² Der Regierungsrat regelt die Umsetzung, insbesondere die Anwendung der technischen Standards, durch Verordnung.

Im Bereich des Einwohnerregisters ist bis dato einzig das Projekt zur Realisierung des eUmzugs realisiert und beendet worden, wobei es – nach dem heutigen Recht – den Gemeinden überlassen ist, ob sie die Technologie einsetzen wollen oder nicht. Im Rahmen der kantonalen Bestrebungen, die Digitalisierung der öffentlichen Dienstleistungen voranzutreiben, soll mit dieser Bestimmung die rechtliche Grundlage geschaffen werden, gemäss welcher die genannten Dienstleistungen verpflichtend angeboten werden muss.

Gleichzeitig wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Drittmeldepflichten, wie sie etwa für die Vermieterinnen und Vermieter in § 10 RMG statuiert sind, auf elektronischem Weg erfüllt werden können. Schliesslich sollen auch die Meldungen, die Daten des GWR betreffen, elektronisch erfolgen.

Dem Regierungsrat wird die Kompetenz erteilt, die Umsetzung in der Verordnung näher zu regeln.

§ 9 Auskunfts- und Hinterlegungspflicht

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 und 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu)

¹ Die gemäss diesem Gesetz verpflichteten Personen haben der Gemeinde wahrheitsgemäss und vollständig Auskunft über die im Einwohnerregister und im GWR zu erfassenden Tatsachen zu geben, falls erforderlich zu belegen und auf Verlangen persönlich vorzusprechen. Die Auskunftspflicht besteht auch bei umstrittener Meldepflicht.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt die bei der Anmeldung zu hinterlegenden Dokumente durch Verordnung.

In Absatz 1 wird anstelle des Objektregisters das Gebäude- und Wohnungsregister aufgenommen. Zudem werden die formellen Anpassungswünsche des Verbands Aargauer Einwohnerdienste übernommen. Materiell erfährt die Regelung dadurch keine Änderung.

Neu soll der Regierungsrat in der Verordnung festlegen, welche Dokumente bei einer Anmeldung zu hinterlegen sind (vgl. Kapitel 4.5.3). Die Absätze 2 und 3 sind somit zu streichen. In einem neuen Absatz ist dem Regierungsrat die Kompetenz zu erteilen, in der Verordnung die zu hinterlegenden Dokumente zu bestimmen.

§ 13 Meldepflicht von Gebäudeversicherung und Grundbuchämtern

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Aargauische Gebäudeversicherung und Grundbuchämter melden den Gemeinden jede registerrelevante Änderung.

Diese Bestimmung ist in formeller Hinsicht anzupassen. Ein Objektregister gibt es nicht und somit auch keine objektregisterrelevanten Änderungen. Eine allgemeine Umschreibung genügt. Es versteht sich, dass die Gebäudeversicherung nur jene Änderungen zu melden haben, die einen Bezug zum Einwohner- beziehungsweise Gebäude- und Wohnungsregister haben.

§ 14 Meldefristen

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Für die im 2. Abschnitt dieses Gesetzes genannten Meldepflichten gilt eine Frist von 14 Tagen ab Ereignisdatum.

² Zieht eine Person ins Ausland, hat die Abmeldung spätestens 14 Tage vor der Ausreise zu erfolgen.

Auf Wunsch des Verbands Aargauer Einwohnerdienste wird der erste Absatz ergänzt. Die Meldefrist beginnt mit dem Datum des Ereignisses, etwa dem Datum des eigentlichen Umzugs. Damit erfährt die Regelung – ohne materiell etwas daran zu ändern – eine Präzisierung.

Ebenso wird dem Wunsch des Verbands Aargauer Einwohnerdienste entsprochen und in einem neuen Absatz vorgesehen, dass die Personen, die ins Ausland ziehen, sich spätestens 14 Tage vor der Ausreise abmelden müssen. Damit werden die Rechte der Meldepflichtigen zwar minim eingeschränkt. Indes wird den Behörden damit die erforderliche Zeit eingeräumt, um Notwendiges zu klären, bevor die Person im Ausland nicht mehr oder nur noch schwer erreichbar ist.

§ 15 Einwohner- und Objektregister

§ 15 Abs. 1 lit. b (aufgehoben), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs.3 (geändert)

Registrierung und Nachführung (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden registrieren

b) *Aufgehoben.*

^{1bis} Sie führen das GWR gemäss den Art. 7 und 8 VGWR nach.

² Einwohnerregister und GWR werden elektronisch geführt und unter Verwendung von EGID und EWID miteinander verknüpft.

³ Die in den Einwohnerregistern und im GWR zu führenden Merkmale sind mit ihren Ausprägungen, Nomenklaturen und Codierungen in den Merkmalskatalogen des Bundes beschrieben. Der Regierungsrat kann durch Verordnung zusätzliche Merkmale festlegen, die zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben notwendig sind.

Die Überschrift dieser Bestimmung ist anzupassen. Neu sollen nicht mehr die Register erwähnt werden, sondern die Registrierung beziehungsweise Nachführung.

Für die Nachführung der Objekte im GWR wird ein separater Absatz eingeführt. In Absatz 1 kann somit Litera b aufgehoben werden. Mit dem neuen Absatz 1^{bis} erfolgt auch eine Trennung zwischen Einwohnerregister einerseits und Gebäude- und Wohnungsregister andererseits.

Die Absätze 2 und 3 sind in formeller Hinsicht anzupassen. Eine materielle Änderung erfolgt damit nicht.

§ 15a Zugriff durch öffentliche Organe

§ 15a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gemeinden dürfen kommunalen öffentlichen Organen Zugriff auf das Einwohnerregister ihrer Gemeinde erteilen, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben nötig und verhältnismässig ist. Der Gemeinderat ist auf begründeten Antrag des kommunalen öffentlichen Organs für die Erteilung der Nutzungsberechtigung zuständig. Die Vorschriften über die Erteilung der Zugriffsberechtigungen auf das kantonale Einwohnerregister und die Verwendung der GWR-Daten gelten sinngemäss.

³ Der Zugriff auf die kommunalen Einwohnerregister und auf das GWR ist unentgeltlich.

Diese Regelung ist in formeller Hinsicht anzupassen. Der Kanton selber führt kein Objektregister. Er stellt die GWR-Daten nur zur Verfügung. Dies ist in Absatz 1 so zu erwähnen.

Im dritten Absatz ist der Begriff "Objektregister" durch "Gebäude- und Wohnungsregister" respektive "GWR" zu ersetzen.

§ 16 Verantwortlichkeit und Aufgaben

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 lit. b (geändert), lit. c (geändert), lit. d (neu), Abs. 5 (geändert)

¹ Die Gemeinden führen ein Einwohnerregister und regeln die Nachführung des GWR.

² Sie bestimmen dazu je eine verantwortliche Person und deren Stellvertretung.

³ Die jeweils verantwortlichen Personen

b) sind für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Einwohnerregister und des GWR zuständig,

c) leiten die Änderung der Daten der Einwohnerregister an das kantonale Einwohnerregister weiter und transferieren periodisch die gesamten Datenbestände,

d) führen die Daten des GWR gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons nach.

⁵ Die Gemeinden sind verpflichtet, Verfahren, Funktionalität und Anbindung ihrer Einwohnerregister und ihrer GWR an die Standards des kantonalen Einwohnerregisters beziehungsweise an das GWR zu gewährleisten.

Der erste Absatz ist in formeller Hinsicht anzupassen. Die Daten im GWR sind nicht zu organisieren, sondern nachzuführen. Dazu wird dem Anliegen des Verbands Aargauer Einwohnerdienste entsprochen und der Begriff "Einwohnerkontrolle" durch "Einwohnerregister" ersetzt.

In Absatz 2 genügt es, mit "dazu" einen Bezug zu Absatz 1 zu machen. Es ist nicht erforderlich, beide Bereiche nochmals explizit zu erwähnen.

Die Einleitung in Absatz 3 wird umformuliert, damit der Begriff "Objektverwaltung" vermieden werden kann. In materieller Hinsicht ändert sich nichts.

In Absatz 3 lit. b wird der Begriff "Objektregister" durch "GWR" ersetzt.

In Absatz 3 lit. c wird nur noch die Weiterleitung der Daten des Einwohnerregisters geregelt. Die Daten im Gebäude- und Wohnungsregister werden direkt nachgeführt. Eine Weiterleitung dieser Daten findet somit nicht mehr statt.

Es wird in Absatz 3 eine neue Litera d eingeführt, welche die Aufgaben im Bereich des Gebäude- und Wohnungsregisters ordnet.

Der Absatz 5 wird in formeller Hinsicht angepasst. Eine materielle Änderung erfährt dieser dadurch nicht.

§ 18 Bearbeitungsweise

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden verarbeiten Meldungen, welche die Einwohnerregister oder das GWR betreffen, schnellstmöglich und melden die Mutationen umgehend an das kantonale Einwohnerregister beziehungsweise an das GWR.

Da der Kanton kein Gebäude- und Wohnungsregister mehr führt, ist die Bestimmung entsprechend anzupassen. Formell wird zudem der Begriff "raschestmöglich" durch "schnellstmöglich" ersetzt.

§ 19 Kantonales Einwohner- und Objektregister

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

Einwohnerregister und Datenverwendung GWR (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton betreibt ein Einwohnerregister, das die gemäss den Vorschriften von Bund und Kanton erforderlichen Merkmale und Weitermeldungen der kommunalen Einwohnerregister als gespiegelte Datensätze enthält. Der Regierungsrat kann durch Verordnung einzelne, gemäss kantonalem Recht erforderliche Merkmale von der Spiegelung auf das kantonale Einwohnerregister ausnehmen.

^{1bis} Er bezieht die Daten des Kantons aus dem GWR. Auf begründetes Gesuch hin können kantonale und kommunale öffentliche Organe diese Daten nutzen.

² Aufgehoben.

³ Die Daten des kantonalen Einwohnerregisters und die vom Bund bezogenen Daten des GWR werden unter Verwendung von EGID und EWID miteinander verknüpft.

Die Überschrift ist anzupassen. Ein Objektregister gibt es nicht. Geregelt wird in § 19 die Nutzung der Daten des GWR durch kantonale Stellen.

Der erste Absatz kann sich nur noch auf das Einwohnerregister beziehen. Soweit das Objektregister darin auch erwähnt wird, wird dieses gestrichen.

Aufgrund der breiten Öffnung des Datenzugriffs auf das GWR, werden die Daten in Zukunft primär via Online-Zugriff auf das GWR abgefragt (gemäss Art. 15 VGWR). Da vom GWR jedoch keine aktiven Meldungen gesendet werden können, müssen die Datenmeldungen, namentlich an die Geometer, weiterhin über eine kantonale EDV-Lösung erfolgen. Es ist vorgesehen, dass die GWR-Daten täglich in der kantonalen EDV-Lösung aktualisiert werden. Auf begründetes Gesuch hin können kantonale und kommunale Stellen die vom Kanton bezogenen Daten nutzen.

Die Bestimmung von Absatz 2 wird gestrichen, da der Kanton den Gemeinden kein System zur Führung des Objektregisters zur Verfügung stellt. Dadurch fällt auch die Gebühr weg (die Nutzung des GWR ist unentgeltlich).

Der Absatz 3 ist auf die veränderte Situation anzupassen. Eine Verknüpfung der Daten ist weiterhin erforderlich.

§ 20 Verantwortlichkeit und Aufgaben

§ 20 Abs. 1 lit. c (geändert), lit. d (neu)

¹ Das zuständige Departement ist verantwortlich für die

- c) Schnittstelle zu den angeschlossenen kantonalen öffentlichen Organen und den Gemeinden,
- d) Information über die angeschlossenen Organe.

Der Verband Aargauer Einwohnerdienste wünscht Informationen darüber, welche Stellen an das kantonale Einwohnerregister angeschlossen sind. Nur mit dieser Information könnten sie ihren Bürgerinnen und Bürger mitteilen, welche Meldepflichten mit der An- und Abmeldung bei der Gemeinde erfüllt werden. Mit der neuen Regelung wird die Informationspflicht des Kantons statuiert. Im Rahmen der Verordnungsanpassung wird dann zu klären sein, wie die Informationspflicht genau auszugestaltet ist.

§ 21 Zugriff und Datenbekanntgabe a) An öffentliche Organe

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ Die kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe dürfen vom kantonalen Einwohnerregister diejenigen Daten abrufen oder sich diejenigen Mutationen zustellen lassen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Das zuständige Departement teilt auf begründeten Antrag der öffentlichen Organe die Nutzungsberechtigungen zu.

⁴ Anerkannte Landeskirchen und Kirchgemeinden dürfen die Daten von Angehörigen ihrer Konfession abrufen oder sich die entsprechenden Mutationen zustellen lassen.

⁶ Der Zugriff auf das kantonale Einwohnerregister ist unentgeltlich.

Da der Kanton kein Objektregister führt, ist Absatz 1 entsprechend anzupassen. Bereits in § 19 Abs. 1^{bis} ist geregelt, dass der Kanton die Daten des GWR kantonalen und kommunalen öffentlichen Stellen zur Verfügung stellt. Das braucht hier deshalb nicht nochmals erwähnt zu werden.

Mit der Ergänzung "Anerkannte" in Absatz 4 wird einem Anliegen des Verbands Aargauer Einwohnerdienste entsprochen. Materiell ändert sich an der Regelung dadurch nichts.

Geregelt wird in § 21 nur noch der Zugriff zum Einwohnerregister. Der Absatz 6 ist somit entsprechend anzupassen.

§ 22 b) An Dritte

§ 22 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung den Bezug von Gebühren durch das zuständige Departement. Die maximale Gebühr für eine Einzelauskunft beträgt Fr. 20.–, für Listenauskünfte Fr. –.10 pro Person, mindestens jedoch Fr. 100.–.

⁵ Er kann die Gebühren in besonderen Fällen, wie etwa bei Listenauskünften an gemeinnützige Institutionen oder bei Bedürftigkeit, ermässigen oder erlassen.

Im vierten Absatz wird ergänzt, dass der Regierungsrat den Bezug von Gebühren durch Verordnung regelt. In materieller Hinsicht ändert sich an der Bestimmung nichts.

Zudem soll auch für den Kanton in einem neuen Absatz die Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit er die Gebühren in besonderen Fällen ermässigen oder erlassen kann. Damit gilt für ihn die gleiche Regelung wie für die Gemeinden.

§ 23 Prüfung der Übereinstimmung

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden arbeiten bei der periodischen Prüfung der Übereinstimmung ihrer Einwohnerregister- und GWR-Daten sowie bei allfälligen Korrekturen mit Bund und Kanton zusammen.

Die Bestimmung ist in formeller Hinsicht auf die neuen Begrifflichkeiten anzupassen.

§ 24 Kosten der Register

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für die Erhebung und Erfassung der Daten der meldepflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie für die Nachführung des GWR.

² *Aufgehoben.*

Da der Kanton kein Objektregister führt, ist Absatz 1 in formeller Hinsicht anzupassen. Es ist zu regeln, dass die Gemeinden die Kosten für die Nachführung des GWR zu tragen haben.

Der Kanton führt keine Objektdaten mehr für die Gemeinden. Der Absatz 2 kann demnach ersatzlos gestrichen werden. Dadurch fallen Gebühreneinnahmen für den Kanton in der Höhe von Fr. 396'000.– weg.

§ 25 Gebühren und Kosten

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung den Bezug von Gebühren durch die Gemeinde. Die maximale Gebühr für eine Einzelauskunft oder Bescheinigung beträgt Fr. 20.–, für Listenauskünfte Fr. –.10 pro Person, mindestens jedoch Fr. 50.–.

Mit der Reduktion der Minimalgebühr für Listenauskünfte wird einem Anliegen des Verbands Aargauer Einwohnerdienste entsprochen. Seitens des Kantons sprechen keine Gründe gegen diese Anpassung. Wie in § 22 Abs. 4 wird auch hier ergänzt, dass der Regierungsrat den Bezug von Gebühren durch Verordnung regelt.

§ 25a Ermässigung oder Erlass von Gebühren

§ 25a (neu)

Ermässigung oder Erlass von Gebühren

¹ Die Gemeinden können die Gebühren in besonderen Fällen, wie etwa bei Listenauskünften an gemeinnützige Institutionen oder bei Bedürftigkeit, ermässigen oder erlassen.

Seitens der Gemeinden ist öfters der Wunsch geäussert worden, dass sie in gewissen Fällen auf die Erhebung von Gebühren verzichten möchten. Eine gesetzliche Grundlage für den Verzicht – ganz oder teilweise – ist im Gesetz nicht vorhanden. Aus kantonaler Sicht spricht nichts gegen die Schaffung einer entsprechenden Grundlage. Der Vorschlag lehnt sich an die Regelung von § 16a des Dekrets über Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD) an.

§ 26 Strafbestimmungen

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Nichtbefolgen der Pflichten gemäss den §§ 7–10 trotz Aufforderung kann der Gemeinderat Bussen bis Fr. 2'000.– aussprechen.

Auch wenn im Bereich der Verletzung der Meldepflichten wohl kaum Bussen über Fr. 500.– ausgesprochen werden, ist der Betrag auf Fr. 2'000.– zu erhöhen. Damit wird die Bussenhöhe mit dem Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) (vgl. § 38 Gemeindegesezt) gleichgeschaltet. Auf eine Ausdehnung der Strafnorm auf die auskunftspflichtigen Arbeitgebenden (§ 11), Anbietende leitungsgebundener Dienste (§ 12) sowie Gebäudeversicherung und Grundbuchämter (§ 13), wie dies von den Einwohnerdiensten gewünscht wird, soll verzichtet werden. Bei den genannten Stellen besteht die Meldepflicht nur subsidiär, das heisst, sie sind nur auskunftspflichtig, wenn die

Personen ihre Meldepflichten nicht selbst erfüllen. Zunächst sind diese Personen in Pflicht zu nehmen. Ebenso soll – entgegen dem Wunsch der Einwohnerdienste – an der Aufforderung, bevor eine Busse ergeht, festgehalten werden. Die direkte Aussprechung einer Busse ist im Bereich der Meldepflichten nicht opportun.

§ 29a Übergangsrecht

§ 29a (neu)

Übergangsbestimmung für Statistiklieferung

¹ Der Abschluss der ersten Baustatistiklieferung an den Bund nach Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.XXXX erfolgt gemäss bisherigem Recht.

Nach dem Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen muss die erste Statistiklieferung an den Bund noch nach altem Recht vorgenommen werden. Nur so kann ein reibungsloser Übergang ans neue Recht gewährleistet werden.

5.2 Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG)

§ 48 Zusammenarbeit mit den Gemeinden

§ 48 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Aufgrund der neu geschaffenen §§ 49a und 49b kann der erste Absatz von § 48 gestrichen werden.

§ 49a Weitergabe von Daten

§ 49a (neu)

Weitergabe von Daten

¹ Die Gemeinden, Grundbuchämter sowie die kantonalen Amtsstellen sind verpflichtet, der Gebäudeversicherung diejenigen gebäudebezogenen Personen-, Grundstücks- und Vermessungsdaten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

² Die Gebäudeversicherung teilt den Gemeinden, den Grundbuchämtern und Nachführungsstellen der amtlichen Vermessung und den kantonalen Amtsstellen die bei ihr vorhandenen gebäudebezogenen Daten unentgeltlich mit, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Die Aargauische Gebäudeversicherung möchte einerseits auf GWR-Daten, die der Kanton gemäss § 19 Abs. 1^{bis} zur Verfügung stellt, zugreifen. Andererseits gibt es auch gebäudebezogene Daten, die die Gebäudeversicherung erhebt, die für andere Stellen nützlich sind. Mit § 49a soll die Grundlage für die Weitergabe solcher Daten geregelt werden. Entsprechende Lösungen kennen etwa der Kanton Graubünden im Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) (vgl. Art. 21) und der Kanton Zürich im Gesetz über die Gebäudeversicherung (GebVG) (vgl. § 9a).

§ 49b Gebäudeidentifikator

§ 49b (neu)

Gebäudeidentifikator

¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung stellt die Verbindung ihrer gebäudebezogenen Daten zum Gebäudeidentifikator (EGID) gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 9. Oktober 1992 ¹ sowie gemäss der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) vom 9. Juni 2017 ² sicher.

In dieser Bestimmung wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die Aargauische Gebäudeversicherung den Gebäudeidentifikator führen kann.

5.3 Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG)

§ 8 Verfügbarkeit

§ 8 Abs. 2 (geändert)

² Die Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts können mit Daten des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR), des Einwohnerregisters, des Grundbuchs, der Gebäudeversicherung oder mit den durch den Kanton gemäss § 19 Abs. 1^{bis} des Gesetzes über die Register und das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) vom 18. November 2008¹⁾, zur Verfügung gestellten Daten verknüpft werden, wenn dies der Erfüllung der Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden dient. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Diese Bestimmung ist in formeller Hinsicht anzupassen, da der Kanton kein Objektregister führt. Die Ergänzung mit den Daten des Einwohnerregisters und der Gebäudeversicherung, mit welchen die Geobasisdaten des Bundes- und des kantonalen Rechts verknüpft werden können, dient der Präzisierung, wie sie durch die Änderung des RMG neu vorgesehen ist.

5.4 Inkraftsetzung der geänderten Bestimmungen

Die neue Software für den Kanton muss noch beschafft und implementiert werden. Da in zeitlicher Hinsicht noch nicht genau abgeschätzt werden kann, wann dies der Fall sein wird, soll der Regierungsrat den Termin der Inkraftsetzungen der geänderten Bestimmungen festsetzen können. Voraussichtlich wird das revidierte Gesetz auf den 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

6. Auswirkungen

6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die finanziellen und personellen Auswirkungen für den Kanton werden in der Tabelle 1 auf Basis des Budgets 2018 dargelegt. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich bei den Beschaffungs- und Wartungskosten der neuen Software um Annahmen handelt. Die Offertöffnung vom August 2018 zeigt, dass die nachfolgende Wirtschaftlichkeitsrechnung realistisch ist.

Tabelle 1: Vergleich von Aufwand und Ertrag, Vollkosten (Basis 2018)

in Franken	anerkanntes Register jährliche Kosten (+)/ Einnahmen (-)	Koordinationsstelle jährliche Kosten (+)/ Einnahmen (-)	Bemerkungen
Wartungskosten der Software, davon	296'000	98'000	
• <i>Wartungskosten (vertragliche Pauschale)</i>	243'000	45'000	<i>Annahme: 15 % von Fr. 300'000.– Softwarewert</i>
• <i>Wartungskosten AGOBIS</i>	48'000	48'000	<i>Annahme: gleichbleibend</i>
• <i>Wartungskosten nach Aufwand (Durchschnitt)</i>	5'000	5'000	<i>Dieser Aufwand kann nach der Softwareeinführung befristet höher sein.</i>
Abschreibungen Investitionskosten	325'000 ¹	100'000	Annahme Investition: Fr. 300'000.– (lineare Abschreibung über 3 Jahre ²)
Personalaufwand (ca. 75 Stellenprozent)	72'000	38'400	Reduktion Stellenplan um 35 Stellenprozent (im ordentlichen Betrieb, ab 1. Januar 2022, sofern die erwarteten Entlastungen durch den Bund eintreffen)
Total Vollkosten	693'000	236'400	
Gebühreneinnahmen von Gemeinden	-396'000	-	Wegfall Gebühreneinnahmen
Abgeltung Bund für Führung eines anerkannten kantonalen Registers	-35'000	-	Wegfall Bundesbeitrag
Einnahmen	431'000	0	
Nettokosten	262'000	236'400	

6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Auf die Wirtschaft hat die geplante Revision keine Auswirkungen.

6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Auswirkungen auf die Gesellschaft sind keine auszumachen.

6.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich nicht.

¹ Die Investitionskosten für das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister sind nicht aktiviert worden (altes Rechnungsmodell). Bei der Berechnung der für die Festlegung der Gebühr massgebenden kalkulatorischen Kosten wird von einer Nutzungsdauer von 7 Jahren ausgegangen.

² § 5 Abs. 1 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF)

6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden führen die Objektdaten neu im GWR nach, dabei ist der Zugang zum GWR kostenlos. Der Bund stellt den Zugang zur Erfassungsmaske (für Gemeinden ohne eigene Bausoftware) und die Nutzung der Schnittstelle (für Gemeinden mit eigener Bausoftware) kostenlos zur Verfügung. Die Anbindung der kommunalen Softwareprodukte kann ohne technische Anpassungen und damit ohne Zusatzkosten für die Gemeinden vorgenommen werden. Es handelt sich um eine Standard-schnittstelle gemäss eCH-Standards. Die Softwarelieferanten haben die Vorgabe, die eCH-Standards umzusetzen. Die Gemeinden werden aufgrund der wegfallenden Nutzung des kantonalen Objektregisters und dem Wegfall der Nutzungsgebühr jährlich im Umfang von Fr. 396'000.– entlastet.

Beim Wechsel der Organisation entsteht für die Gemeinden ein einmaliger, jedoch vernachlässigbarer personeller Mehraufwand. Dieser ist die Folge einer Schulung für die neue Applikation des BFS und für die Neuanlegung der Benutzerberechtigungen beim BFS. Im ordentlichen Betrieb wird die Hotline des BFS zum Hauptansprechpartner für die Gemeinden.

6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen sind keine auszumachen.

7. Weiteres Vorgehen

1. Beratung im Grossen Rat	1. Quartal 2019
2. Beratung im Grossen Rat	3. Quartal 2019
Eventuelle Volksabstimmung	9. Februar 2020 oder 17. Mai 2020
Inkrafttreten	1. Juli 2020

Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG)